

15. 1. Was ist unter Ursprungsland im Sinne von § 13 Satz 2 WeinG. vom 7. April 1909 und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu zu verstehen?

2. Beziehen sich die Vorschrift des § 3 Abs. 1 und das Verbot des § 13 Satz 2 Halbsatz 1 WeinG. auf solche ausländischen Süß- (Dessert-) Weine, die gezuckert, auch unter Verwendung von Zucker oder anderen Stoffen entsprechend den ausländischen Vorschriften zubereitet sind und dadurch einen fabrikatmäßigen Charakter erhalten haben, oder kann hier der Zucker als Zusatzstoff im Sinne von § 4 WeinG. betrachtet werden und ist demgemäß die in § 13 Satz 2 Halbsatz 2 dem Bundesrat erteilte Ermächtigung zur Bewilligung von Ausnahmen auf derartige gezuckerte Weine zu erstrecken?

3. Dürfen Süßweine, die in Österreich aus leichten ungarischen Landweinen, entsprechend den Vorschriften des österreichischen Weingesezes unter Verwendung von technisch reinem Rohr- oder Rübenzucker, Rosinen oder Korinthen hergestellt sind, in Deutschland in Verkehr gebracht werden?

Weingesez vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. —
§§ 1, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 29 Nr. 6.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes vom 9. Juli 1909 (RGBl. S. 549) zu §§ 4, 11, 12, zu § 13, zu § 14.

Österreichisches Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, vom 12. April 1907 § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7.
 Ungarisches Gesetz, betr. das Verbot der Weinfälschung und des Verkehrs mit verfälschtem Wein (Gesetz Artikel XLVII: 1908), vom 14. Dezember 1908 § 6.

IV. Straffenat. Ur. v. 2. Mai 1916 g. S. IV 842/15.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

(Zunächst erfolgt die Zurückweisung prozessualer Angriffe. Dann wird fortgefahren:)

... „Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1912 fortgesetzt Weine, die aus ungarischen Trauben gewonnen und in Ungarn zunächst an und für sich fertig gestellt, demnächst aber in Österreich, hauptsächlich unter reichlicher Verwendung von Rosinen, in geringem Maße auch mittels reinen Rohr- und Rübenzuckers, gesüßt waren, aus Wien bezogen und in Deutschland in Verkehr gebracht. Es handelte sich um kleine ungarische Landweine, die erst in Österreich durch die angegebenen Zusätze gesüßt wurden. Der Angeklagte verkaufte sie in Deutschland als „in Österreich gesüßte Ungarweine“. Die Strafkammer hat hierin eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften von § 13, in Verb. mit § 3 Abs. 1 und § 4 WeinG. und gegen die vom Bundesrat auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 das. erlassenen Vorschriften erblickt und die Verurteilung des Angeklagten auf Grund des § 29 Nr. 6 WeinG. ausgesprochen. In § 13 das. ist nämlich u. a. bestimmt, daß Getränke, die den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, d. h. eine nach § 3 Abs. 1 nicht zulässige Zuderung erfahren oder bei der Kellerbehandlung einen in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 9. Juli 1909 zu §§ 4, 11, 12 WeinG. nicht gestatteten Zusatz von Stoffen erhalten haben, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies gilt nach § 13 Satz 2 WeinG. auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4 WeinG. nicht entsprechen; jedoch ist der Bundesrat ermächtigt, hinsichtlich der Vorschrift des § 4 Ausnahmen für Getränke zu bewilligen, die den im Ursprungs-

lande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, indem er in den Ausführungsbestimmungen zu § 13 Wein ausländischen Ursprungs, abgesehen von zwei hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, zum Verkehr zugelassen hat, wenn der Wein den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften genügt. Die Strafkammer hat aber davon ausgehend, daß Ungarn als Ursprungsland des Weines anzusehen sei, weil dort die Trauben gewonnen seien, festgestellt, daß der Wein den ungarischen Gesezsvorschriften nicht entspreche, da dort der Zusatz von Rosinen bei der Bereitung oder Behandlung des Weines verboten sei. Außerdem habe der Wein den Vorschriften des deutschen Weingesezes über die Zuderung, die überhaupt keine Ausnahme zuließen, nicht entsprochen. Der Wein habe also in Deutschland nicht in Verkehr gebracht werden dürfen; der äußere Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 13 WeinG. sei hiernach gegeben. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten erblickt die Strafkammer darin, daß er sich nicht genügend darüber vergewissert habe, in welcher Weise die Süßung der Weine erfolgt sei, und daß die von ihm über die Verkehrsfähigkeit der Weine eingezogenen Erkundigungen unzureichend gewesen seien.

Diese Ausführungen der Strafkammer erscheinen nach verschiedenen Richtungen nicht frei von Rechtsirrtum.

Was zunächst die Frage betrifft, ob der fragliche Wein in Deutschland um deswillen vom Verkehr ausgeschlossen war, weil er Zusätze erhalten hatte, die weder nach § 4 WeinG. zulässig, noch nach den im Ursprungslande geltenden Vorschriften gestattet waren, so ergibt sich in dieser Hinsicht aus den gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechtslage.

Nach § 4 WeinG. dürfen, unbeschadet der Vorschriften des § 3, Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Welche Stoffe angewendet werden dürfen, hat der Bundesrat zu bestimmen.

Da nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu §§ 4, 11, 12 WeinG. der Zusatz von Rosinen bei der Kellerbehandlung nicht gestattet ist, entsprach der in Österreich mittels Rosinen gesüßte Ungarwein den Vorschriften des § 4 WeinG. nicht; der Wein war also nach § 13 das. und den Ausführungsbestimmungen zu § 13

zum Verkehr nur zugelassen, wenn er den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften genügt. Nach dem österröichischen Gesez, betr. den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, vom 12. April 1907 ist zwar im allgemeinen die Zufügung von Rosinen oder Korinthen zu Wein unstatthast und begründet eine Verfälschung des Weines (§ 6 Abs. 1); bei der Herstellung von Süß- (Dessert-) Weinen ist aber die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker, Rosinen oder Korinthen, und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als 22 $\frac{1}{2}$ Volumprozent enthält (§ 4 Abs. 1). Dagegen ist in dem ungarischen Gesez, betr. das Verbot der Wein- fälschung und des Verkehrs mit verfälschtem Wein (Gesez Artikel XLVII: 1908), vom 14. Dezember 1908 in § 6 Abs. 1 und 2 die Zufügung von Rosinen zur Bereitung oder bei der Behandlung des Weines verboten. Hier gilt das Verbot ausnahmslos, insbesondere erstreckt es sich, wie aus § 6 Abs. 3 hervorgeht, auch auf Süß- oder Dessert- weine. Die Frage der Zulassung dieses Weines zum Verkehr in Deutschland ist also verschieden zu beantworten, je nachdem Österröich oder Ungarn als Ursprungsland des Weines anzusehen ist. Die Entscheidung hängt demnach davon ab, was unter „Ursprungsland“ im Sinne von § 13 WeinG. und der Ausführungsbestimmungen zu § 13 zu verstehen ist.

Es kommen nur zwei verschiedene Bedeutungen in Betracht, die diesem Begriff beigelegt werden können; entweder ist nämlich darunter, wie die Vorinstanz annimmt, das Land der Traubengewinnung zu verstehen, oder man hat darunter, dem Verteidiger folgend, das Land der Herstellung des Weines zu begreifen.

Regelmäßig bedeutet der Begriff Ursprungsland im Sinne von § 13 WeinG. das Land der Traubengewinnung. Denn nach dem deutschen Weingesez, nach welchem sich der von diesem aufgestellte Begriff des Ursprungslandes bestimmt, ist der Ursprung des Weines in der Traube zu suchen. Wein ist nach § 1 WeinG. das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk. In § 3 ist von dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Wein die Rede. Auch für die Bezeichnung des Weines im gewerbsmäßigen Verkehr kommt es grund- sätzlich auf den Ort des Wachstums an. Nach § 6 dürfen geo-

graphische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden. Die Herkunft des Weines wird durch den Ort der Traubengewinnung bestimmt. Unbeschränkt gilt dies, soweit die Namen von Ländern, Landschaften oder Flußgebieten zur Kennzeichnung der Herkunft des Weines verwendet werden; gestattet ist nur, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahe gelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Bei gezuckertem Wein ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergbesizers ist, während die Angabe der Weinbergslage gestattet ist (§ 5 Abs. 1). Alle diese Vorschriften lassen erkennen, daß nach der Auffassung des deutschen Weingesezes der Ort des Wachstums auf die besondere Eigenart des Weines von maßgebendem Einfluß ist und daß der Wein als ein Erzeugnis des Grund und Bodens, auf dem die Traube gewachsen ist, betrachtet wird.

Allerdings wird der Wein in der vorerwähnten Begriffsbestimmung als das aus dem Saft der frischen Traube hergestellte Getränk bezeichnet. Die Begriffsbestimmung des Weines in § 1 ist auch anerkanntermaßen keine erschöpfende, sondern findet ihre Erläuterung und Ergänzung in den nachfolgenden Vorschriften des Weingesezes, insbesondere in den §§ 2—4 WeinG. Danach ist neben der natürlichen Entwicklung des Traubensaftes eine besondere Behandlung desselben vorgesehen, welche ihn zum fertigen, verkehrsfähigen und für den Genuß geeigneten Wein bereiten hilft. Insbesondere darf die Gärung durch Verwendung von Hefe eingeleitet und gefördert werden; Mängel von Farbe und Geschmack dürfen beseitigt, bestimmte Klärungs- und Schönungsmittel angewendet werden. Alle diese Vorschriften, welche die sog. Kellerbehandlung des Weines regeln, die Verwendung bestimmter Stoffe gestatten oder verbieten, laufen aber darauf hinaus, die natürliche Entwicklung des Weines zu fördern, diese in ihre natürliche Bahnen zu leiten, den Wein „zuzurichten“, d. h. ihm seine normale Wertungsfähigkeit, seinen normalen Geschmack für den Verbrauch zu geben, alles dies, soweit es die Eigenart des betreffenden Weines erfordert (§ 4). Die menschliche Tätigkeit tritt also hier gegenüber der natürlichen Entwicklung

des Weines in den Hintergrund; sie beschränkt sich im wesentlichen darauf, den natürlichen Vorgang der Entwicklung des Weines zu begleiten und zu überwachen, ihn zu unterstützen und zu fördern. Deshalb bleibt der auf diese Weise hergestellte Wein ein Naturerzeugnis und gewinnt dadurch nicht etwa den Charakter eines Fabrikats. Der Ursprung dieses Naturprodukts liegt daher nach wie vor in der Traube. Ursprungsland des fertig hergestellten Weines ist das Land der Traubengewinnung, das Land der Herkunft, das ihm seine Eigenart verliehen hat. In diesem Sinne ist der Ausdruck Ursprungsland in § 13 WeinG. jedenfalls bei allen Naturweinen zu verstehen. Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Weingesezes bestätigt. Denn nach dem Bericht der 31. Kommission über den Entwurf eines Weingesezes (Druckf. des Reichst. Nr. 1238, 12. Leg.-Ber., I. Sess. 1907/09) erklärte der Regierungsvertreter in der Kommission anlässlich der Stellung eines Antrages zu § 11 (dem jetzigen § 13) u. a. folgendes: „Grundsätzlich stelle die Vorlage inländischen und ausländischen Wein einander gleich. . . . Ausnahmen müßten aber hinsichtlich der Kellerbehandlung zulässig sein, da hierin die Gebräuche des Auslandes mit den unseren nicht in allen Punkten übereinstimmen. . . . Daß der Bundesrat auch im übrigen von der vorbehaltenen Befugnis nicht Gebrauch machen werde, um gefälschter Auslandsware den deutschen Markt zu öffnen, bedürfe nicht besonderer Versicherung; überdies seien die Vorschriften über die Weinbereitung im Auslande teilweise strenger als bei uns. Es handele sich nur um im Ursprungslande zugelassene, unbedenkliche Methoden der Kellerbehandlung.“ Diese Erklärung kann nur dahin aufgefaßt werden, daß der Regierungsvertreter hier unter Ursprungsland das Land der Traubengewinnung verstanden hat. Es ist durchweg die Regel, daß die Kellerbehandlung sich unmittelbar an die Traubengewinnung anschließt und daher im Lande der Traubengewinnung stattfindet. Nur diese regelmäßige Gestaltung, welche die weitaus überwiegende Zahl von Fällen trifft, kann für die gesetzliche Regelung der Anerkennung ausländischer Weinbereitung maßgebend gewesen sein, nicht die seltenen Ausnahmefälle, in denen die Trauben ausgeführt werden und die Herstellung des Weines in einem andern Lande erfolgt. Wollte man der gegenteiligen Ansicht folgen und unter Ursprungsland immer das Herstellungsland verstehen, so würde die Gefahr entstehen, daß Länder

mit strenger Weingesezgebung ihre Trauben nach irgend einem Lande mit nachsichtigeren gesezlichen Bestimmungen bringen und dort erst den zur Einfuhr nach Deutschland bestimmten Wein herstellen ließen. Alsdann könnte jeder ausländische Wein, auch wenn er entgegen den Vorschriften des Ortes seines Wachstums zubereitet ist, auf dem Umwege über ein Land, das an die Zubereitung wesentlich geringere Anforderungen stellt, nach Deutschland gebracht werden. Das kann nicht die Absicht des Gesezgebers gewesen sein.

Auch aus § 14 Abs. 2 WeinG. ist keineswegs herzuleiten, daß das Ursprungsland im Sinne von § 13 stets das Land der Herstellung sei. Denn der Ort der Herstellung in § 14 Abs. 2 deckt sich durchaus nicht mit dem Ursprungsland oder Ursprungsort. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2, die den Bundesrat ermächtigt, die Einfuhr von Wein zu verbieten, der den am Ort der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt ist, sollte nach der in der Kommission seitens der Regierung abgegebenen Erläuterung „lebiglich für den Fall Bedeutung haben, daß etwa ein weinbautreibender Staat für seinen Inlandsverkehr strenge, den deutschen Handel vielleicht belästigende Vorschriften erlasse, der eigenen Ausfuhr gegenüber aber durch die Finger sehe“ (Komm.-Ber. S. 44). Es sollte also verhütet werden, daß an einem und demselben ausländischen Orte verschiedene Verfahren bei der Herstellung von Weinen angewendet würden, je nachdem dieselben zum Verbleib im Lande der Herstellung oder zur Ausfuhr bestimmt wären. Es galt hier eine Handhabe zu schaffen, um der Einfuhr solcher Weine entgegenzutreten zu können, die in einem geringwertigeren Verfahren hergestellt waren, als am Ort der Herstellung vorgeschrieben oder üblich war. Deshalb konnten bei dieser Bestimmung nur die am Ort der wirklichen Herstellung des Weines bestehenden Vorschriften, nicht die des Ursprungsorts als die für die Vergleichung der Weine maßgebenden herangezogen werden. Gerade die Vorschrift des § 14 Abs. 2 beweist, daß das Ursprungsland im § 13 regelmäßig nicht das Herstellungsland bedeuten kann. Denn wenn man unter dem Ursprungsland in § 13 schlechtthin das Herstellungsland zu verstehen hätte, so wären die ausländischen Weine, die dessen Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt wären, sofern sie auch den Anforderungen des § 4 nicht genügten, schon nach § 13 in Deutschland nicht verkehrts-

fähig und demgemäß nach § 14 Abs. 1 von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossen. Sie könnten auch vom Bundesrat auf Grund des § 13 Satz 2 gar nicht zum Verkehr in Deutschland zugelassen werden, da dieser nur Weine, die den betreffenden ausländischen Vorschriften entsprechen, zulassen darf. Es hätte also gar keinen Sinn gehabt, bezüglich dieser Weine dem Bundesrate noch in § 14 Abs. 2 die Befugnis zum Erlaß eines Einfuhrverbots zu verleihen, da alsdann schon durch das Gesetz selbst die Einfuhr verboten war. Auch in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 14 drittlezter Absatz bedeutet das Wort Ursprungsland für die Regel nicht Herstellungsland, sondern Land der Traubengewinnung. Denn die Ausführungsbestimmungen zu § 14 stellen nur die Vorschriften dar, die der Bundesrat gemäß § 14 Abs. 2 erster Halbsatz zur Sicherung der Einhaltung des gesetzlichen Einfuhrverbots erlassen hat; Ursprungsland ist deshalb hier in demselben Sinne, wie in § 13 gebraucht; mit der in § 14 Abs. 2 Halbsatz 2 dem Bundesrate beigelegten Befugnis haben die Ausführungsbestimmungen zu § 14 nichts zu tun. Das dort vorgesehene Einfuhrverbot hat der Bundesrat nicht erlassen.

Auch aus der Weinzollordnung vom ^{17. Juli 1909}_{20. Juli 1910} (Centralbl. f. d. D. Reich S. 333/404), auf welche im lezten Absatz der AusfBest. zu § 14 WeinG. verwiesen wird, ist nichts dafür zu entnehmen, daß das Ursprungsland regelmäßig das Land der Herstellung sei. Insbesondere in § 8 der Weinzollordnung wird der Ausdruck „Erzeugungsländ“ als gleichbedeutend mit dem Begriff „Ursprungsland“ angewendet. Denn in Abs. 1 des § 8 ist von den wissenschaftlichen Anstalten des Erzeugungslandes, welche die Zeugnisse über die Einfuhrfähigkeit des Weines ausstellen, die Rede, während in Abs. 3 von Vorbrücken zu diesen Zeugnissen, die mit der Regierung des Ursprungslandes besonders vereinbart seien, gehandelt wird. Unter Erzeugungsländ wird aber in der Weinzollordnung in erster Linie das Land der Herkunft, das Land der Traubengewinnung, verstanden, wie sich aus Anlage 1 der Weinzollordnung und dem Muster dazu (Güntner und Marschner, Weingesez S. 439 unter VI 4, S. 440 unter Nr. 7) ergibt, wo das Erzeugungsländ als der weitere Begriff den engeren Begriffen des Weinbaugebiets, der Gemarkung und der Lage gegenübergestellt wird.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß unter Ursprungsland im Sinne von § 13. regelmäßig das Land der Traubengewinnung zu verstehen ist. Wenigstens muß dies un- eingeschränkt für alle diejenigen Weine gelten, bei denen kein Zweifel darüber obwalten kann, daß sie Naturweine, also Naturerzeugnisse sind. Eine andere Auslegung dieser Gesetzesbestimmung wird aber unter Umständen da geboten sein, wo es sich nicht um reine Natur- produkte, sondern um künstlich durch Beifügung von Zusätzen irgend- welcher Art in ihrer Entwicklung beeinflusste oder veränderte Weine handelt, also namentlich dann, wenn, wie hier, Süß-, Süß- oder Dessertweine in Frage kommen. Mögen diese auch im allgemeinen als Weine im Sinne des deutschen Weingesezes zu betrachten sein und grundsätzlich dessen Bestimmungen unterliegen, so schließt das doch nicht aus, daß gerade mit Rücksicht auf die besondere Eigenart dieser Weine in einzelnen Beziehungen eine abweichende Beurteilung Platz zu greifen hat. Dies gilt namentlich in der hier in Betracht kommenden Richtung, insofern als hier das Verfahren bei der Her- stellung dieser Weine eine besondere Bedeutung gewinnt. Es unter- liegt zwar keinem Bedenken, daß alle sog. Natur- oder Original- Süß- (Dessert-) Weine, die aus dem Saft stark süßer Trauben ohne irgendwelchen Zusatz fremdartiger Stoffe bereitet werden, als Natur- erzeugnisse anzusehen sind und deshalb auch hier der allgemeinen Regel folgen, daß also auch bei ihnen das Land der Trauben- gewinnung als Ursprungsland im Sinne von § 13 WeinG. zu be- trachten ist. Dagegen wird bei denjenigen Süß-, Süß- und Dessert- weinen, bei denen die ausländische Gesetzgebung einen wesentlichen Zusatz von anderen Stoffen, insbesondere eine künstliche Süßung mittels Zuckers, Rosinen oder Korinthen gestattet, zu prüfen sein, ob die Natur des Weines nicht durch die Anwendung derartiger Mittel verändert wird und der Wein einen kunstmäßigen Charakter erhält. Es ist nicht zu verkennen, daß derartige besondere Behand- lungen und Verfahrensarten, wie sie z. B. das österreichische Wein- gesez vom 12. April 1907 in § 4 bei der Herstellung von Süß- (Dessert-) Weinen durch die Gestattung der Verwendung von technisch reinem Rohr- oder Rübenzucker, von Rosinen oder Korinthen und von Alkohol zuläßt, dem auf diese Weise behandelten Wein eine wesentlich andere Eigenart verleihen können, als er von Natur hat.

Mögen diese besonderen Verfahrensarten, die das österreichische Weingesez neben der rationellen Kellerbehandlung und den sonstigen, für die Herstellung von Wein im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen zuläßt, auch zur Kellerbehandlung im weiteren Sinne gehören und der Kellerbehandlung im Sinne von § 4 des deutschen Weingesezes entsprechen und daher gemäß § 13 Satz 2 das. als ausländische Kellerbehandlung bei uns anerkannt werden können, so läßt sich doch nicht leugnen, daß diese Kellerbehandlung einen wesentlich anderen Charakter als die vorhin gekennzeichnete hat. Soweit diese Art der Behandlung sich nicht mehr auf eine die natürliche Entwicklung des Weines begleitende und unterstützende Tätigkeit beschränkt, hier vielmehr bewußte Eingriffe in die naturgemäße Entwicklung des Weines erfolgen, die diese absichtlich in andere Bahnen drängen, als ihm von der Natur angewiesen waren, und die das Ziel verfolgen, den Naturwein zu einem Wein ganz anderer Art umzugestalten, welche ihm seiner natürlichen Anlage nach wesensfremd ist, kann sie zu dem Ergebnis führen, daß der Wein in seiner ursprünglichen Wesensart überhaupt nicht mehr zu erkennen ist, sondern nach Gehalt und Geschmack ein anderes Gepräge erhalten hat, also zu einem anderen künstlich beeinflussten Erzeugnis geworden ist. Dieser Anschauung entspricht es auch, wenn in § 7 des österreichischen Gesezes die Bezeichnung von Süß- (Dessert-) Weinen, die einen Zuderzusatz erhalten haben oder unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen oder von mehr als ein Volumprozent Alkohol hergestellt sind, als Natur- oder Originalweinen für unstatthaft erklärt wird, während diese Bezeichnung bei solchen Süß- (Dessert-) Weinen, die ohne Verwendung von Zucker, Rosinen oder Korinthen oder von Alkohol in einem ein Volumprozent übersteigenden Ausmaß erzeugt wurden, gestattet ist (Erlaß des Ackerbauministers zum österr. WeinG. vom 22. November 1907 ad § 7; Günther, Gesezgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein, S. 124/128). Tritt hiernach die menschliche Tätigkeit bei der Erzeugung dieser Art von Süß- (Dessert-) Weinen derartig in den Vordergrund, daß sie für die Eigenart des Weines bestimmend wird und diesen zu einem Wein anderer Art umgestaltet, so erscheint es ebenso gerechtfertigt wie geboten, dem Herstellungsverfahren hier eine überwiegende Bedeutung gegenüber dem Vorgange der natürlichen Entwicklung des Weines beizumessen. Überwiegt aber die

Herstellungstätigkeit bei der Bereitung des Weines in dem Maße, daß er dadurch einen fabrikatmäßigen Charakter erhält, so ist die Entstehung dieses Weines dahin zu verlegen, wo die Herstellung stattgefunden hat. Mit anderen Worten Ursprungsland ist in diesem Fall das Land der Herstellung.

Auf diese Weise erklärt es sich auch, wenn nach dem oben erwähnten Kommissionsberichte bei der Beratung des § 13 (§ 11 des Entwurfs) der Regierungsvertreter anlässlich der Stellung eines Antrages im Zusammenhang mit seinen oben wiedergegebenen Äußerungen noch folgendes erklärte: „Der Antragsteller könne doch unmöglich wünschen, daß z. B. ausländischer Wein nur deshalb nicht zum Verkehr in Deutschland zugelassen würde, weil er nach einem gemäß § 4 in Deutschland nicht zugelassenen, an und für sich aber unschädlichen Verfahren geklärt sei oder daß Süßwein zurückgewiesen würde, weil er einen im Herstellungsland üblichen, bei uns aber nicht eingeführten Zusatz erhalten habe.“ Auch der Regierungsvertreter ging hiernach davon aus, daß das Wort Ursprungsland eine doppelte Bedeutung in § 13 habe, nämlich wie oben erörtert, die des Landes der Traubengewinnung und, wie sich hier zeigt, auch die des Landes der Herstellung. Bezeichnend ist hierbei, daß der Regierungsvertreter gerade bei dem von ihm gewählten Beispiel der Zulassung des Süßweines auf die Übung im Herstellungslande verweist, während er an der Stelle, wo er von der ausländischen Weinbereitung im allgemeinen spricht, den Ausdruck Ursprungsland anwendet. Ebenso wird auch in den Kommentaren zum Weingesetz von Günther und Marschner S. 207 und von Hofacker S. 103 die Ansicht vertreten, daß Ursprungsland im Sinne von § 13 das Land der Traubengewinnung, bei weinähnlichen Getränken aber und bei Fabrikaten das Land der Herstellung bedeute. Endlich hat auch die Reichsregierung sich gegenüber der Einfuhr ausländischer Süßweine wenigstens im Verkehr mit Österreich-Ungarn bereits auf den Standpunkt gestellt, daß es unter Umständen genüge, wenn die Süßweine den Vorschriften des Herstellungslandes entsprechend hergestellt seien. Denn bei den am 20. Oktober 1909 in Wien eröffneten und später in Budapest fortgesetzten kommissarischen Verhandlungen zur Erledigung verschiedener Wünsche und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Ausführung des Handelsvertrages zwischen

Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, des deutschen Weingesezes u. dergl. ist u. a. verwaltungsmäßig anerkannt worden, daß zur Einfuhr als Wein solche österreichischen Süßweine zuzulassen seien, die entsprechend den Vorschriften des österreichischen Weingesezes vom 12. April 1907, jedoch mit Ausschluß des Zusatzes von Weinsäure oder Sulfiten, aus hierzu geeigneten Weinen der südlichen österreichischen Landessteile oder entsprechenden ungarischen Erzeugnissen allein oder im Verschnitt mit entsprechenden Erzeugnissen südlich gelegener Länder in der Weise hergestellt seien, daß sie einen bestimmten Gesamtextrakt enthalten. Als südliche österreichische Landessteile sollen hierbei diejenigen gelten, die südlich der durch den Brenner und den Lauf der Drau bezeichneten Linie liegen. Von dem in Wien am 18. November 1909 unterzeichneten Protokoll über das Ergebnis dieser Verhandlungen hat der Bundesrat in der Plenar-sitzung vom 18. Dezember 1909 Kenntnis genommen (Deutscher Reichs-anzeiger vom 19. November und 20. Dezember 1909; vgl. auch Abg. B. des Finanzministers, betr. die Einfuhrfähigkeit von Wein österr.-ungar. Erzeugung, vom 31. Dezember 1909, Zentralbl. der Abg.-Gesezg. und Verw. in den Königl. Preuß. Staaten, Jahrg. 1910 S. 29, 51; Günther und Marschner, Weingesez S. 214). Danach hat es auch der Bundesrat mit den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen für vereinbar erachtet, daß geeignete ungarische Weine, die in Österreich gemäß den Vorschriften des österreichischen Weingesezes zu Süßwein verarbeitet sind, als Süßwein in Deutschland in Verkehr gebracht werden dürfen, auch wenn die Herstellung den ungarischen Vorschriften, also den gesetzlichen Bestimmungen des Landes der Traubengewinnung, nicht entspricht.

Nach alledem ist anzuerkennen, daß bei fabrikmäßigen, unter Verwendung von Zusätzen hergestellten Süß- und Dessertweinen als Ursprungsland im Sinne von § 13 WeinG. das Land der Herstellung zu gelten hat.

Daß es sich hier aber um einen derartigen Süßwein handelte, ist aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils zu entnehmen. Den Grundstoff des vom Beschwerdeführer in Verkehr gebrachten Weines bildete ein Ungarwein, der in dem Urteil als billiger, kleiner und leichter Landwein geschildert wird. Die Urteilsausführungen lassen auch keinen Zweifel daran, daß diesem einfachen Landwein

jede natürliche Süße fehlte und daß ihm erst durch die Zuckering, hauptsächlich aber durch die reichliche Verwendung von Rosinen, künstlich der süße Geschmack beigebracht worden ist. Danach muß es aber als ausgeschlossen gelten, daß hier etwa nur eine geringfügige Nachhilfe geleistet worden wäre, um den Wein in seinen natürlichen Anlagen zu vervollkommen und zu verbessern, vielmehr ist aus einem einfachen, leichten und herben Wein ein voller und süßer Wein geschaffen worden. Das Wesen des Weines ist also gänzlich umgestaltet worden. Hierauf allein aber kommt es an; welche Bezeichnung der Beschwerdeführer dem Wein beilegte, ist ohne Belang. Der Ungarwein hat seine natürliche und ursprüngliche Eigenart verloren; er ist in dem Süßwein, für dessen Bereitung er als Grundlage diente, aufgegangen und damit als Ungarwein untergegangen. Die Urteilsgründe geben allerdings darüber keinen näheren Aufschluß, in welcher Weise die Zufügung der erwähnten Stoffe in Österreich zu dem an sich fertigen Weine erfolgt ist, lassen namentlich auch nicht erkennen, ob hierbei noch eine Umgärung oder Nachgärung des Weines stattgefunden hat. Allein hierauf kann es auch entscheidend nicht ankommen. Nach dem Codex alimentarius Austriacus Bd. 1 S. 373 Kap. XX (auszugsweise abgedruckt bei Günther, Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein, Ergänzungsheft 1913 S. 46 flg.) erfolgt in Österreich die Bereitung von Trockenbeer-, Süß- und Dessertweinen oder Fasson-Ausbruchweinen durch Versüßen gewöhnlicher Weine mit aus andern Produktionsgebieten stammenden Trockenbeeren (Rosinen, Korinthen), mit oder ohne Gärung und mit oder ohne Alkoholzusatz, eventuell noch unter Zusatz einer geringen Menge Rohr- oder Rübenzucker (Günther a. a. D. S. 52). Von einem Gärungsprozeß oder einer bestimmten Art der Verbindung der zugesetzten Stoffe mit dem verwendeten Wein ist hiernach die Herstellung des Süßweins nicht abhängig. Darüber, ob ein Süßwein im technischen Sinne vorliegt, also eine neue Weinart hergestellt ist, können nicht naturwissenschaftliche Grundsätze entscheiden, maßgebend kann vielmehr nur die Verkehrsauffassung sein, welche auch der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist. Danach muß aber ein unter Verwendung dieser Zusatzstoffe und in solchem Maße bearbeiteter Wein als neuer, von dem verwendeten Urstoff verschiedener Wein gelten. Demgemäß hat auch die Strafkammer festgestellt, daß

hier aus einem leichten, nicht süßen Wein ein süßer Wein gemacht und „so gewissermaßen ein ganz anderes Produkt“ hergestellt ist. Dies neue Erzeugnis war unbedenklich Süßwein im Sinne des österreichischen Weingesezes. Auch in Österreich wird unter Süß- (Dessert-) Wein im wesentlichen in Übereinstimmung mit der bei uns herrschenden Verkehrsauffassung (RGSt. Bd. 48 S. 112, [114]) solcher Wein verstanden, der an Alkohol oder Zucker oder an beiden reich ist und sich durch einen diesen Getränken eigentümlichen Geschmack oder Geruch auszeichnet (Erlaß des Ackerbauministers vom 22. November 1907 zum österr. WeinG. vom 12. April 1907 zu 4 Abs. 3; Günther, Gesetzgebung des Auslandes, S. 127). Diesen Erfordernissen genügte, wie aus dem Gesamtinhalte des Urteils hervorgeht, der vom Beschwerdeführer in Verkehr gebrachte Wein. War der Wein aber Süßwein im Sinne des österreichischen Weingesezes, so entsprach seine Herstellung in dieser Beziehung den Vorschriften dieses Gesezes, das in § 4 Abs. 2 bei Herstellung von Süßweinen den Zusatz von Rosinen oder Korinthen gestattet. Danach durfte der Wein, soweit die Verwendung von Rosinen in Frage steht, nach Deutschland eingeführt und hier in Verkehr gebracht werden (§§ 13, 14 WeinG. und Ausführungsbestimmungen zu § 13).

Nicht anders steht es aber, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt. Es könnte allerdings auf den ersten Blick scheinen, als wäre die Rechtslage hier um deswillen anders geartet, weil in § 13 WeinG. dem Bundesrat die Bewilligung von Ausnahmen für die Zulassung ausländischer Erzeugnisse zwar bezüglich der Vorschriften des § 4, nicht aber auch hinsichtlich der Vorschrift des § 3 Abs. 1 WeinG. überlassen worden ist. Soweit Naturweine und auch Original- oder Natur-, Süß- und Dessertweine in Frage kommen, kann es nach dem Inhalte des § 13 auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift des § 3 Abs. 1 eine unbedingt zwingende ist, daß also gezuckerte ausländische Getränke dieser Art auch mit Ermächtigung des Bundesrats in Deutschland nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine andere Beurteilung muß aber gegenüber solchen künstlich gesüßten ausländischen Süß- und Dessertweinen, wie sie hier in Betracht kommen, Platz greifen. Bei solchen Süß- und Dessertweinen, die ihren besonders hohen Zuckergehalt überhaupt nur durch künstliche Süßung in der Weise erhalten, daß sie einen fabrikatmäßigen

Charakter tragen, versagt die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 3 Abs. 1. Denn bei derartigen Weinen erscheint auch eine erlaubte Zuderung, wie sie in § 3 Abs. 1 vorgesehen ist, gar nicht ausführbar. Bei Weinen dieser Art kann nämlich von einem guten Jahrgang, auf dessen Normalhöhe der Wein durch die Zuderung gebracht werden könnte, überhaupt keine Rede sein. Hier wird gerade eine künstliche Süßung in so hohem Maße bezweckt, wie sie durch Gärung des Saftes frischer Trauben allein niemals erreichbar sein würde. Weder die in § 3 Abs. 1 zugelassene Zuderung, noch das in dieser Vorschrift zugleich zum Ausdruck gebrachte Verbot jeder anderweiten Zuderung paßt für jede Art von Weinen. Wenn auch die Herstellung desjenigen Weines, welcher zur Bereitung des Süß- oder Dessertweines verwendet werden soll, den Vorschriften des § 3 Abs. 1 unterliegt, so kann doch bei der Herstellung künstlich gesüßter ausländischer Dessertweine selbst die Zuderung unmöglich in den Grenzen des § 3 Abs. 1 gehalten werden, weil die dort gezogenen Grenzen für die Zuderung, die wohl bei Naturweinen bestehen, bei ihnen überhaupt nicht denkbar sind.

Scheidet hiernach die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 WeinG. bei derartig künstlich hergestellten Süß- und Dessertweinen begrifflich überhaupt aus, so ergibt sich daraus mit Notwendigkeit die Folge, daß es bei ihnen auch hinsichtlich des Zuckers bei der in § 4 getroffenen allgemeinen Regelung des Zuzages von Stoffen bei der Weinbereitung bleibt, daß also hier gemäß § 13 die ausländische Kellerbehandlung auch insoweit vom Bundesrat anerkannt werden kann und in den Ausführungsbestimmungen desselben zu § 13 als anerkannt angesehen werden muß, als sie den Zuzag von Zucker bei Herstellung von künstlich bereiteten Süß- und Dessertweinen zuläßt. Darauf beruht es auch offenbar, daß die Reichsregierung in der oben erwähnten Wiener Zollkonferenz die Einfuhr solcher österreichischen Süßweine grundsätzlich für zulässig erklärt hat, die den Vorschriften des österreichischen Weingesezes vom 12. April 1907 entsprechend hergestellt, also auch unter Verwendung von technisch reinem Rohr- oder Rübenzucker zubereitet sind. Lediglich für den Fall des Zuzages von Weinsäure oder Sulfiten ist es in jenem Abkommen bei dem Einfuhr- und Verkehrsverbot geblieben; wegen des Zuzuzages hat man trotz der strengen Vorschrift des § 3 Abs. 1 und

§ 13 Satz 2 WeinG. keine Ausnahme für geboten erachtet. Auch in der Zuckeringfrage ist der Bundesrat diesem Abkommen mit der österreichisch-ungarischen Regierung, daß er zur Kenntnis genommen hat, nicht entgegengetreten; er muß also das Abkommen als im Einklange stehend mit den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 13 WeinG. befunden haben. Auch in dem Kommentar zum Weingesez von Günther und Marschner wird der Standpunkt vertreten, daß der Zusatz von Zucker zum Zweck der Süßung, wie er im Ausland bisweilen bei der Herstellung von Süßweinen üblich ist, nicht unter das Verbot des § 3 Abs. 1 fällt, sondern nach Maßgabe des § 13 als ausländische Kellerbehandlung anerkannt werden kann (S. 206 Anm.). Ebenso führt Hofacker in seinem Kommentar zum Weingesez S. 23 bei § 3 in Anm. 3 aus, daß die Vorschriften des § 3 über die Zuckering des Weines begrifflich keine Anwendung finden könnten auf die Verarbeitung des Weines zu einer andern Handelsware. Hiernach kann der Standpunkt der Vorinstanz nicht gebilligt werden, daß die Vorschrift des § 3 in Verbindung mit § 13 WeinG. auch der Zulassung des hier in Rede stehenden Süßweines zum Verkehr in Deutschland unbedingt entgegengestanden habe und die in § 13 dem Bundesrat eingeräumte Ausnahmebefugnis insoweit nicht Platz griff. Vielmehr war auch die Zuckering dieses Süßweines, die übrigens nach den getroffenen Feststellungen nur eine ganz geringfügige war, als Zusatz eines Stoffes im Sinne von § 4 WeinG. zu behandeln, der das Inverkehrbringen des Weines in Deutschland nicht hinderte, sobald die Zuckering den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprach. Das aber war, wie bereits ausgeführt, mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 4 Abs. 2 österr. WeinG. der Fall. Hiernach muß der vom Beschwerdeführer in Verkehr gesetzte Süßwein, trotz der Zuckering und trotz der Verwendung von Rosinen bei seiner Herstellung, als in Deutschland verkehrsfähig angesehen werden. Damit entfällt der äußere Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen §§ 26 Nr. 1, 29 Nr. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 WeinG. Das angefochtene Urteil unterlag daher schon aus diesen Gründen, ohne daß es auf die weiteren Revisionsangriffe gegen die Feststellung des inneren Tatbestandes ankam, der Aufhebung.

Da eine strafbare Handlung auch unter andern rechtlichen

Gesichtspunkten nach Lage der Sache nicht in Frage kommt, war gemäß § 394 Abs. 1 StPD. sogleich auf Freisprechung zu erkennen.“